

Verordnung zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechts - Verbändebeteiligung v. 30.05.2018

Verband:	GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e.V. Ansprechpartnerin: Dr. Ingrid Vogler; vogler@gdw.de
Datum:	27.06.2018

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
1	Artikel 1 StrlSchV § 141 Abs. 2	...wenn aufgrund einer Vorhersage nach Absatz 1 auf <u>mindestens 50 Prozent</u> des jeweils auszuweisenden Gebiets der Referenzwert in mindestens zehn Prozent der Anzahl der Gebäude überschritten wird	inhaltlich	Die Gebietsfestlegung sollte möglichst passgenau erfolgen. Bei der vorgeschlagenen Einteilung werden 50% miterfasst, in denen keine oder eine marginale Radonbelastung vorliegt. Ein kleinerer Zuschnitt der Gebiete bei höherem Anteil wäre deutlich treffsicherer.	...wenn aufgrund einer Vorhersage nach Absatz 1 auf <u>mindestens 80 Prozent</u> des jeweils auszuweisenden Gebiets der Referenzwert in mindestens zehn Prozent der Anzahl der Gebäude überschritten wird
2	Artikel 1 StrlSchV § 142	Ergänzung	Inhaltlich	Auch in festgelegten Gebieten mit erwarteter Überschreitung des Referenzwertes in der Raumluft kann an einem konkreten Standort die Radonkonzentration im Boden so gering sein, dass nicht zu erwarten ist, dass der Referenzwert in der Raumluft des zu errichtenden Gebäudes überschritten wird. Zusätzliche Maßnahmen zum Radonschutz würden in diesem Fall die Baukosten und evtl. auch die Betriebskosten des Gebäudes erhöhen, ohne dass ein zusätzlicher Nutzen entsteht.	Ergänzung nach der Aufzählung: Bei Nachweis einer Radonkonzentration von weniger als XX Kilobecquerel pro m ³ Bodenluft an einem konkreten Standort gilt die Pflicht nach § 123 Absatz 1 Satz 1 des Strahlenschutzgesetzes, geeignete Maßnahmen zu treffen, um den Zutritt von Radon aus dem Baugrund zu verhindern oder erheblich zu erschweren als erfüllt, wenn Maßnahmen nach § 123 Absatz 1 Satz

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
					1 Nummer 1 des Strahlenschutzgesetzes durchgeführt werden.
3	Artikel 1 StrlSchV § 142	Aufzählung	Inhaltlich	Die Benennung der Maßnahmen in der Verordnung ist richtig, da keine entsprechende Regel der Technik vorliegt. Abschließende Aufzählungen verhindern jedoch innovative Lösungen. Dabei kommt es auch auf Lösungen an, die sowohl kostengünstig umsetzbar sind als auch keine zusätzlichen Betriebskosten verursachen. Deshalb sollte eine Öffnung für weitere Maßnahmen vorgenommen werden.	Ergänzung: 6. eine zu 1. bis 5. gleichwertige Maßnahme.
4	Artikel 1 StrlSchV § 142	Gesamter Paragraph	Erfüllungsaufwand	Es wird von einem Erfüllungsaufwand von bis zu 10.000 EUR pro Gebäude ausgegangen. Die Gebäudegröße wird nicht berücksichtigt, d.h. der Aufwand pro m ² Wohnfläche. Im Ergebnis des Bündnisses für bezahlbares Wohnen und Bauen und der Baukostensenkungskommission ist besonders auf Auswirkungen von Gesetzen auf die Baukosten und Mieten, und damit auf die Wohnkosten, zu achten. Ein zusätzlicher Aufwand von 10.000 EUR führt beispielsweise bei einem Mehrfamilienhaus mit 500 m ² Wohnfläche (das	Ergänzung der Begründung: Die Erfüllungskosten sind nicht nur summarisch anzugeben, sondern für typische Gebäude pro m ² Wohnfläche. Auswirkungen auf die Betriebskosten sind ebenfalls auszuweisen.

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				<p>sind 6-8 WE) zu Baukosten von zusätzlich 20 EUR/m². Bei durchschnittlichen Baukosten von 3.000 EUR/m² (KGR 300 und 400) ist dies eine Erhöhung der Baukosten um 0,7 %. Dies erscheint auf den ersten Blick als vergleichsweise wenig. Es muss jedoch unbedingt beachtet werden, dass sich Baukostenerhöhungen verschiedener novellierter Gesetze und Normen addieren. Deshalb ist die spezifische Ausweisung für typische Gebäude, speziell vermietete Mehrfamilienhäuser, u.E. unverzichtbar. Darüber hinaus sind die Auswirkungen auf die Betriebskosten auszuweisen: Maßnahmen 1, 2 und 4 verursachen durch Einsatz von Ventilatoren laufende Betriebskosten, die u.E. die Wohnkosten um 10 Ct pro m² Wohnfläche und Monat und mehr erhöhen können (Erfahrungen mit Zu- und Abluftanlagen). Verwiesen wird auch auf die Ergebnisse der AG Normen und Standards innerhalb des Bündnisses.</p>	